

Ertl · Marburger

WALHALLA

Früher in Rente

Bürokratische Hürden auf dem Weg zur
Erwerbsminderungsrente sicher meistern

20., aktualisierte Auflage

eBOOK



[Wissen für die Praxis]

Prognose, Rehabilitationsbedürftigkeit und Rehabilitationsfähigkeit gegeben sein.

Krankheiten, bei denen Reha-Leistungen gewährt werden

Die Hauptindikationsgebiete für Reha-Leistungen sind – entsprechend den neuerlich erarbeiteten sogenannten Indikationsspezifischen Rehabilitationskonzepten – die folgenden Krankheitsgruppen:

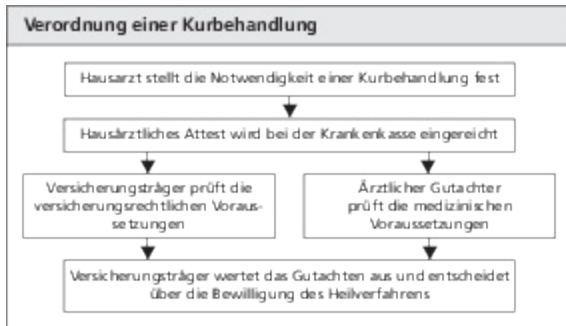
- degenerative Erkrankungen des Bewegungsapparats
- psychische und psychosomatische Erkrankungen
- Diabetes mellitus
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Erkrankungen der Atmungsorgane
- Erkrankungen der Verdauungsorgane
- bösartige Tumorerkrankungen

Stationäre Rehabilitation

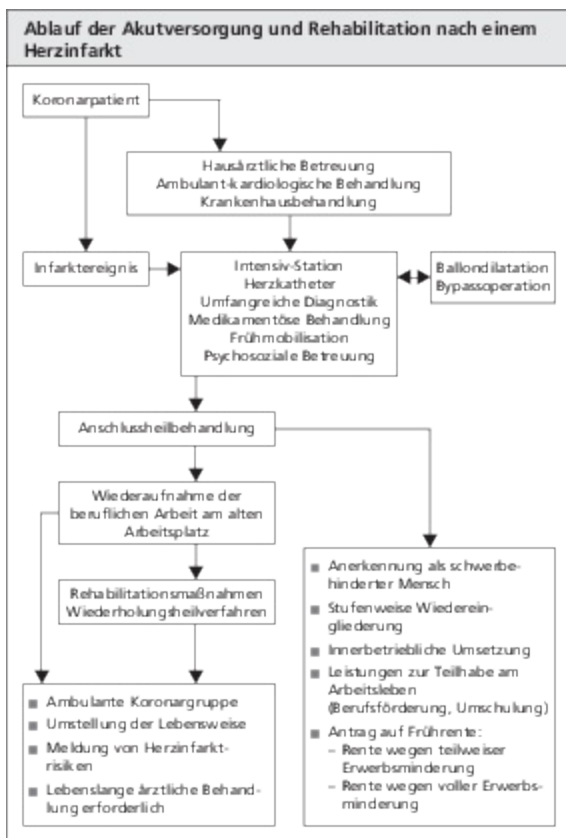
Die stationären Rehabilitationsleistungen werden oftmals als Heilverfahren bezeichnet. Die stationäre Heilbehandlung (Kur) gilt, wenn sie beantragt, geprüft und genehmigt ist, als zwingend für die gesetzlich Versicherten. Ein Rücktritt ist nur bei zwingenden Gründen möglich.

Der Arbeitgeber wird über die bevorstehende stationäre Heilbehandlung von der Krankenkasse benachrichtigt. Der Versicherte muss sich an den Kosten der Kur mit kalendertäglich 10 Euro beteiligen. Bei einer Anschlussrehabilitation ist die Dauer der Zuzahlung auf 14 Tage im Kalenderjahr begrenzt.

Die Kurdauer beträgt regelmäßig drei Wochen. Sie kann – falls erforderlich – verlängert, jedoch nicht vor Ablauf von vier Jahren erneut beansprucht werden, abgesehen von vorzeitigen Leistungen aus dringenden gesundheitlichen Gründen.



Um Umfang und Aufwand der medizinischen Maßnahmen richtig überblicken zu können, soll der Ablauf der Akutversorgung und Rehabilitation nach einem Herzinfarkt Ereignis aufgezeigt werden.



Die Rentenberatungsstellen

Die unmittelbare Betreuung der Versicherten und Rentner erfolgt durch Auskunfts- und Beratungsstellen. Außerdem sorgen Informationszentren und Informationsveranstaltungen sowie zwischenstaatliche Sprechtage für Bürgernähe.

Der Gesetzgeber hat sich bemüht, das Sozialrecht möglichst übersichtlich und lückenlos im Sozialgesetzbuch zusammenzufassen. Dennoch besteht die Gefahr, dass der Rat suchende Bürger im Dickicht schwer verständlicher Regelungen keine Hilfe findet.

Die Rentenberatung dient dazu, dem Antragsteller behilflich zu sein, die notwendigen Formalitäten gemäß den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und verschiedenen Versicherungsklauseln zu erledigen.



PRAXIS-TIPP:

Wenn ein Patient dem Beratungsvorschlag seines Arztes Folge leistet, sollte er zur Klarstellung bzw. Abwägung aller daraus resultierender Konsequenzen eine Rentenberatungsstelle aufsuchen.

Die Beratungsstellen sind:

- von den Rentenversicherungsträgern direkt eingerichtete Stellen, deren Sprechstunden dem Bürger kostenlos zur Verfügung stehen
- Sprechstunden ehrenamtlicher Versichertenältesten
- private Rentenberatungsbüros
- Fachanwalt-Kanzleien für das Sozialrecht

Den Versicherten der Deutschen Rentenversicherung Bund stehen in mehr als 60 Städten der Bundesrepublik Auskunfts- und Beratungsstellen zur Verfügung. In kleineren Orten gibt es die örtlichen Beratungsstellen und Geschäftsstellen der Deutschen Rentenversicherung Bund (oftmals in den Geschäftsstellen der Krankenkassen).

Beauftragte im Außendienst der Deutschen Rentenversicherung Bund führen Sprechtage bzw. Sprechzeiten durch.

Die Versichertenältesten

Die Versichertenältesten sind ehrenamtlich tätige Bürger und Teil der demokratisch organisierten Selbstverwaltung der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie üben ihr Ehrenamt in ihrer Freizeit aus und haben die Aufgabe, die Versicherten bzw. Leistungsberechtigten unentgeltlich zu beraten, Rentenanträge entgegenzunehmen usw. Ihre Sprechstunden werden in der eigenen Wohnung, in Rathäusern, Geschäftsstellen der Krankenkassen, Betrieben und in sozialen Einrichtungen abgehalten.

Versichertenälteste gibt es auch bei verschiedenen Arbeiterrentenversicherungsträgern.

ACHTUNG:

Die Versichertenältesten dürfen nicht mit privaten Rentenberatern verwechselt werden.

Die privaten Rentenberater

Bei diesen Rentenberatern handelt es sich um freiberuflich tätige, staatlich geprüfte Sozial- und Rentenexperten, die bei den jeweiligen Landgerichten zugelassen sind. Sie verlangen für ihre Tätigkeit (z. B. Rechtsauskünfte oder Vertretung vor dem Sozialgericht im Streitfall) Honorar. Sie liquidieren nach einer amtlichen Gebührenordnung für ihre Dienstleistung. Adressen und Telefonnummern finden Sie im Branchentelefonbuch.

PRAXIS-TIPP:

- Die Anschriften der Beauftragten im Renten-Außendienst sowie der Versichertenältesten erfahren Sie bei den örtlichen Stadt- und Gemeindeverwaltungen, außerdem natürlich beim Rentenversicherungsträger selbst.
- Die Anschriften der Versichertenältesten sind im Übrigen auch den Versicherungsämtern und den Gewerkschaften bekannt.

Die Versicherungsämter

Die Versicherungsämter der Stadtverwaltungen oder Landkreise geben ebenfalls Auskünfte in Rentenversicherungsangelegenheiten.

Die Krankenkassen

Auch bei vielen Krankenkassen haben die Rentenversicherungsträger Beratungsstellen eingerichtet bzw. führen dort Sprechtage durch.

WICHTIG:

Um zu vermeiden, unnötig mehrmals die maßgebenden Stellen aufsuchen zu müssen, empfiehlt es sich, die Rentenversicherungsnummer sowie den Personalausweis zur Beratung mitzunehmen.

Die Inhalte einer Rentenberatung

Besonders wichtig ist eine sachliche und eingehende Rentenberatung, wenn eine Frühberentung erfolgen soll.

Als ersten Schritt kann der Versicherte Auskunft einholen über:

- persönliche finanzielle Situation nach einer Früh- oder Regelberentung
- Rechtsvorschriften zur Berechnung von Dienstjahren, Versicherungszeiten usw.
- Nachweisführung zur eventuellen nachträglichen Anerkennung von Beitragsmonaten/Dienstjahren/Ausbildungszeiten usw.
- Nebenverdiensteinschränkungen für Rentner oder Frührentner
- Verfahrensverläufe zur Berentung, aber insbesondere für die Frühberentung usw.



PRAXIS-TIPP:

Auf die Bedeutung einer begleitenden Sachberatung zum Renten- bzw. Frührentenantrag weisen der Bund der Versicherten sowie die Verbraucherzentralen der Bundesländer mit Nachdruck hin, da ein nachträglich notwendiger Rechtsweg, um unbefriedigende Entscheidungen des gesetzlichen Rententrägers vor dem Sozialgericht anzufechten, sehr langwierig ist.

ACHTUNG:

Die sogenannten Schadensregulierungen, insbesondere durch private